

1 Zollbehörde Forschungs- und Wissenschaftszentrum der Bundesfinanzverwaltung Dienstsitz Frankfurt am Main Liebigstr. 185 60327 Frankfurt am Main	2 Unverbindliche Zolltarifauskunft für Umsatzsteuerzwecke ZT 0270 B - 38932/2013/1 - TF25
3 Antragsteller (Name und Anschrift) DE2378221 / 0000 Bort GmbH Ziegeleistr. 39-43 71384 Weinstadt	4 Person, die die Auskunft verwenden will - falls abweichend vom Antragsteller (Name und Anschrift) DE2378221 / 0000 Bort GmbH Ziegeleistr. 39-43 71384 Weinstadt

MZ 610

Wichtige Hinweise Alle Angaben in dieser Zolltarifauskunft, insbesondere die Codenummer und die Einreihung der beschriebenen Ware sind unverbindlich . Es kann aus dieser Auskunft kein Rechtsanspruch auf entsprechende Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur hergeleitet werden. Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Bundeszollverwaltung gespeichert.	5 Datum der Erteilung 2013/08/21			
	6 Datum und Nummer des Antrags 2013/03/04 ohne			
	<table border="1"> <tr> <td>7 Einreihung in die Zollnomenklatur</td> <td>6212</td> </tr> <tr> <td>Umsatzsteuersatz:</td> <td>19%</td> </tr> </table>	7 Einreihung in die Zollnomenklatur	6212	Umsatzsteuersatz:
7 Einreihung in die Zollnomenklatur	6212			
Umsatzsteuersatz:	19%			

8 Warenbeschreibung
 Rückenstützgürtel, sog. BORT Vario Rückenbandage mit Pelotte, Art. Nr. 112 610, Größe L, Foto siehe Anlage,
 - zusammengesetzte Ware, bestehend aus einer Leibbinde und einer Massagepelotte,
 -- Leibbinde:
 --- aus Spinnstoffen; im Bereich des Rückens aus ca. 0,5 mm dicken, unelastischen Geweben, an den Seiten
 aus ca. 1,3 mm dicken, elastischen Geweben und im vorderen Bereich aus einem dreilagigen Flächenerzeugnis
 mit Außenseiten aus Schlingengewirken und einer Zwischenlage aus Schaumkunststoff (Meterware = Ware
 der Position 6001);
 --- wird um die Taille gelegt und in der Art einer Stützbandage getragen; in den Abmessungen: bis zu etwa
 108 cm lang und bis zu ca. 24,5 cm breit,
 --- mit aufgesetzten Griffaschen; vor dem Bauch mit aufgenähtem Klettverschluss zu schließen (damit
 konfektioniert),
 --- mit drei fest eingenähten, schmalen, flexiblen Federstäbchen aus unedlem Metall, die lediglich ein Aufrollen
 der Bandage verhindern,
 --- mit zwei im Rücken angenähten, vorn mit Klettverschluss zu schließenden, elastischen Unterstützungsgurten,
 -- Massagepelotte:
 --- ein im Rückenbereich anklettbarer, biegsamer, flexibler Kunststoffeinsatz mit Noppen; annähernd oval in den
 Abmessungen: ca. 23 cm lang und bis zu ca. 11 cm breit, mit Spinnstoffbezug; weist nur eine geringe
 Festigkeit auf,
 - dient lt. Antrag der Unterstützung geschädigter Gewebestrukturen und der Entlastung der Wirbelsäule,
 u. a. bei Rückenmuskelverspannung und Bandscheibenleiden,
 - nach dem Umfang und in Bezug auf die Verwendung bestimmt die Leibbinde den Charakter der zusammen-
 gesetzten Ware,
 - weist keine spezielle orthopädische Anmodellierung für den individuellen Patientenbedarf auf; nach der
 Materialbeschaffenheit, dem Verwendungszweck und der Ausstattung (keine herausnehmbaren bzw. fest
 eingearbeiteten, steifen anatomischen Stützen) handelt es sich nicht um eine orthopädische Vorrichtung
 der Position 9021, da die Bandage orthopädisch weder eine ausreichende Stütz- und Haltefunktion nach
 einer Krankheit, Operation oder Verletzung besitzt noch der Verhütung oder Korrektur körperlicher Fehlbildungen
 dient; die Stützfunktion leitet sich ausschließlich aus der Elastizität der Spinnstoffe her; durch die Pelotte wird
 lediglich Druck auf bestimmte Punkte ausgeübt; es liegt ein einfacher Gürtel zur Stützung des Körpers vor.

11 Die uvZTA wird auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen erteilt:

Beschreibung Kataloge Fotos 'Muster' / Proben Sonstiges

Ort Frankfurt am Main Unterschrift Im Auftrag

Datum 21. August 2013

Lugert

Beglaubigt

[Handwritten Signature]

Stempel: BUNDES- UND WISSENSCHAFTSVERWALTUNG
 53
 Seite 1 von 3